

Entwurf Formulierungshilfe für einen Maßgabebeschluss

„Formulierungshilfe

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages wolle beschließen, dem Gesellschaftsvertrag (Stand: 21.06.2018) auf Ausschussdrucksache 19(15)SB-031 gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz – InfrGG) mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert zuzustimmen:

I. Änderungen:

1) Zu § 1 Absatz 1

In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Infrastrukturgesellschaft“ die Wörter „des Bundes“ eingefügt.

2) Zu § 2 Absatz 3

In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „bis zu 10“ durch die Wörter „statt Tochtergesellschaften“ ersetzt.

3) Zu § 2 Absatz 5 Satz 2

§ 2 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Davon ausgenommen sind die Befugnisse, die das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) nach § 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz (FStrBAG) ausübt.“

4) Zu § 2 Absatz 8 neu

§ 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Gesellschaft kann ab dem 1. Januar 2020 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land vor dem 1. Januar 2021 die Planung und den Bau von Bundesautobahnen nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 InfrGG wahrnehmen.“

5) Zu § 3 Absatz 4

a) In § 3 Absatz 4 Satz 4 werden nach den Wörtern „Einräumung von“ die Wörter „Genussrechten, stillen Beteiligungen,“ eingefügt.

b) In § 3 Absatz 4 Satz 5 werden nach den Wörtern „an der Gesellschaft“ die Wörter „und deren Tochtergesellschaften“ eingefügt.

6) Zu § 5

a) In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Findet das Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) auf die Gesellschaft Anwendung, ist als gleichberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung ein Arbeitsdirektor zu bestellen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 MitbestG).“

b) In § 5 Absatz 1 wird der neue Satz 6 wie folgt gefasst:

„Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch den Aufsichtsrat und, falls der Aufsichtsrat nicht nach dem MitbestG zusammengesetzt ist, nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung; ist der Aufsichtsrat nach dem MitbestG zusammengesetzt, ist bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates (siehe § 11 Absatz 6 dieses Vertrages) über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung § 31 Abs. 2 MitbestG zu beachten.“

c) § 5 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Geschäftsführung soll auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern im Unternehmen hinwirken.“

7) Zu § 6

In § 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 90“ das Wort „des“ gestrichen.

8) Zu § 7 Absatz 1

a) § 7 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, Niederlassungen; Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen; Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen sowie sonstige Satzungsänderungen bei anderen Gesellschaften,“

b) § 7 Absatz 1 Nr. 13 wird gestrichen.

c) In § 7 Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 14, 15 und 16 die Nummern 13, 14 und 15.

9) Zu § 7 Absatz 2

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 13 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.“

10) Zu § 7 Absatz 6

§ 7 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.“

11) Zu § 9

a) § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dessen Größe und Zusammensetzung sich nach den nachfolgenden Bestimmungen und den gesetzlichen Vorgaben richtet.“

b) In § 9 werden folgende Absätze 2 und 3 neu eingefügt:

„(2) Zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus 10 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss bestellt werden. Dabei schlagen die für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages jeweils zwei Mitglieder sowie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sechs Mitglieder vor. Die Gesellschafterversammlung ist an die Wahlvorschläge gebunden.

(3) Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates kann – bis zur gesetzlich zulässigen Höchstzahl – durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erhöht werden. Mit Geltung des MitbestG besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt 20 Mitgliedern.“

c) Der bisherige § 9 Absatz 2 wird § 9 Absatz 4 und Satz 1 wird gestrichen.

d) Der bisherige § 9 Absatz 3 wird § 9 Absatz 5.

e) Der bisherige § 9 Absatz 4 wird § 9 Absatz 6.

f) Der bisherige § 9 Absatz 5 wird § 9 Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr bestelltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen jederzeit abberufen, wobei sicherzustellen ist, dass Mitglieder der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages jederzeit im Aufsichtsrat vertreten sind. Im Fall einer Abberufung lebt das Vorschlagsrecht gemäß Absatz 2 wieder auf.“

12) Zu § 10 Absatz 2

§ 10 Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ist der Aufsichtsrat nach den Regeln des MitbestG zusammengesetzt, erfolgt der Widerruf der Bestellung zur bzw. zum Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters nach Maßgabe der gleichen Mehrheitserfordernisse, die für die Wahl nach § 27 MitbestG maßgebend waren.“

13) Zu § 11 Absatz 4

a) In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „insgesamt“ durch die Wörter „nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag“ ersetzt.

b) In § 11 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „DrittelbG“ durch die Wörter „Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG)“ ersetzt.

14) Zu § 13 Absatz 2

In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „entstandene notwendige“ durch die Wörter „entstandenen notwendigen“ ersetzt.

15) Zu § 14 Absatz 1

a) § 14 Absatz 1 zweiter Bullet Point wird wie folgt gefasst:

„die Zustimmung zu den Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 13,“.

b) In § 14 Absatz 1 siebter Bullet Point werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrages“ die Wörter „unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 InfrGG“ eingefügt.

16) Zu § 20

„§ 20 Gerichtsstand“ wird „§ 21 Gerichtsstand“.

II. Begründung:Zu 1. (§ 1 Absatz 1 – Firma, Sitz und Geschäftsjahr)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 2. (§ 2 Absatz 3 – Gegenstand des Unternehmens)

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 InfrGG kann die Gesellschaft privaten Rechts bedarfsgerecht bis zu 10 regionale Tochtergesellschaften einrichten, die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen. Es besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung von Tochtergesellschaften noch ein gesetzlicher Ausschluss von Niederlassungen, so dass die Gesellschaft statt Tochtergesellschaften bedarfsgerecht auch regionale Niederlassungen errichten kann.

Zu 3. (§ 2 Absatz 5 Satz 2 – Gegenstand des Unternehmens)

Bei der ergänzten Nennung von § 2 FStrBAG handelt es sich um eine Klarstellung, dass die Befugnisse des Fernstraßen-Bundesamtes, die die Behörde nach dieser Norm ausübt, vom Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ausgenommen sind. Dies entspricht § 6 Satz 2 InfrGG.

Zu 4. (§ 2 Absatz 8 - neu - – Gegenstand des Unternehmens)

Die nach § 10 Absatz 1 InfrGG bestehende Möglichkeit, dass die Gesellschaft ab dem 1. Januar 2020 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land vor dem 1. Januar 2021 die Planung

und den Bau von Bundesautobahnen wahrnehmen kann, wird deklaratorisch auch im Gesellschaftsvertrag verankert.

Zu 5. (§ 3 Absatz 4 Sätze 4 und 5 – Stammkapital und Geschäftsanteil, Alleingesellschafter)

Mit den Ergänzungen in Satz 4 wird das von der Gesellschaft zu beachtende Verbot, über die vom Bund an der Gesellschaft gehaltenen und im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehenden Geschäftsanteile zu verfügen, präzisiert. Außerdem erfolgt in Satz 5 eine Klarstellung, dass der Ausschluss der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung Dritter an der Gesellschaft auch für deren Tochtergesellschaften gilt. Dies entspricht § 4 Absatz 2 Satz 2 InfrGG.

Zu 6. (§ 5 – Geschäftsführung)

a) In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird klarstellend ergänzt, dass ein Arbeitsdirektor als gleichberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 MitbestG zu bestellen ist, wenn das MitbestG auf die Gesellschaft Anwendung findet.

b) Für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates gilt § 11 Absatz 6. Nach § 11 Absatz 6 Satz 1 beschließt der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. § 31 Absatz 2 MitbestG bestimmt abweichend von § 11 Abs. 6 Satz 1 für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates eine Zweidrittel-Mehrheit, und wird nunmehr in § 5 Absatz 1 Satz 6 klarstellend genannt.

c) § 5 Absatz 7 ist deklaratorisch, da die Gesellschaft privaten Rechts in den Anwendungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG) fällt; sie ist ein „Unternehmen nach § 3 Nummer 9“ im Sinne von § 2 Satz 2 BGleiG.

Zu 7. (§ 6 – Berichte an den Aufsichtsrat)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 8. (§ 7 Absatz 1 – Zustimmungsbefürftige Geschäfte)

a) Klarstellende Ergänzungen in § 7 Absatz 1 Nr. 3.

b) Streichung des Zustimmungsvorbehalts des Aufsichtsrates in § 7 Absatz 1 Nr. 13 zur Stärkung der unternehmerischen Eigenverantwortung der Geschäftsführungstätigkeit insbesondere in Bezug auf Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung.

c) Redaktionelle Folgeänderungen bzgl. der Nummerierung.

Zu 9. (§ 7 Absatz 2 – Zustimmungsbefürftige Geschäfte)

Bei der Einfügung „Abs. 1“ handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Der bisherige § 7 Absatz 1 Nr. 14 wird in Folge der Streichung des bisherigen § 7 Absatz 1 Nr. 13 die neue Nr. 13. Daher ist der Bezug in § 7 Absatz 2 anzupassen.

Zu 10. (§ 7 Absatz 6 – Zustimmungsbedürftige Geschäfte)

Die Änderung erfolgt auf Basis von § 111 Absatz 4 Satz 3 AktG, der für die GmbH gemäß § 52 Absatz 1 GmbHG Anwendung findet.

Zu 11. (§ 9 – Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtszeit der Mitglieder)

a) und b) Die neu gefassten Absätze 1, 2 und 3 regeln zum einen die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates allgemein (Absatz 1) und in der Gründungsphase der Gesellschaft (Absatz 2) und eröffnen zum anderen die Möglichkeit einer zahlenmäßigen Erhöhung der Aufsichtsratsmandate, bis zur gesetzlich zulässigen Höchstzahl und wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt (Absatz 3 Satz 1). In Absatz 3 Satz 2 wird außerdem klargestellt, dass der Aufsichtsrat insgesamt 20 Mitglieder hat, wenn für die Gesellschaft das MitbestG gilt. Als Unternehmen mit künftig regelmäßig mehr als 10.000, aber weniger als 20.000 Arbeitnehmern, wäre der Aufsichtsrat der IGA ohne eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG mit insgesamt 16 Mitgliedern zu besetzen. Die vorgesehene Erhöhung der Mitgliederzahl auf insgesamt 20 Personen durch Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag sieht § 7 Abs. 1 Satz 2 MitbestG ausdrücklich vor.

c) bis e) Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

f) Die klarstellende Ergänzung im neuen § 9 Absatz 7 Satz 1 folgt der Festlegung in § 2 Absatz 1 InfrGG, wonach im Aufsichtsrat der Gesellschaft Mitglieder der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages vertreten sind. Die Änderung in § 9 Absatz 7 Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu 12. (§ 10 Absatz 2 – Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in))

Klarstellung, dass das für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden nach § 27 MitbestG erforderliche Mehrheitserfordernis (Zweidrittel-Mehrheit) auch für den Widerruf der Bestellung zur bzw. zum Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung gilt.

Zu 13. (§ 11 Absatz 4 – Innere Ordnung des Aufsichtsrates)

a) Klarstellende und präzisierende Formulierung, die dem Muster-Gesellschaftsvertrag gemäß den „Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ der Bundesregierung vom 30.06.2009 entspricht.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 14. (§ 13 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 15. (§ 14 Absatz 1 – Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung)

- a) Streichung im zweiten Bullet Point ist Folgeänderung zur Streichung der bisherigen Nr. 13 in § 7 Absatz 1 und zu § 7 Absatz 2.
- b) Ergänzung im siebten Bullet Point stellt deklaratorisch klar, dass bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages das in § 2 Absatz 3 InfrGG geregelte Zustimmungserfordernis der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages für wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags zu berücksichtigen ist.

Zu 16. (§ 20 – Gerichtsstand)

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung des Paragraphen.